Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 26.

(No. 145.) Bekanntmachung, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Debits im Inlande, der im Auslande gedruckten und inländischen Buchhändlern in Kommission, oder auf andere Art zum Absatze zugesendeten Schriften betreffend. Vom 15ten Dezember 1812.

Durch das Censur-Edikt für sämmtliche Königliche Staaten vom 19ten Dezember 1788. §. X. und XI. und dessen Deklarations-Reskripte vom 5ten März 1792. und vom 26sten April 1794., so wie durch das an sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker ergangene Cirkular vom 18ten November 1811. ist bereits verordnet:

keine im Auslande oder ohne Angabe des Druckorts erschienene Schrift zu debitiren, und eben so wenig den Debit anzukündigen, wenn nicht zuvor die Genehmigung der diesseitigen Censurbehörde dazu ertheilt worden ist.

Die sorgsame Befolgung dieser Vorschrift wird sämmtlichen Königlichen Censurbehörden und Buchhändlern in Erinnerung gebracht, allen Buchhändlern aber zugleich aufgegeben, bei Vermeidung der in dem Censur-Edikte angedroheten Strafen, bei allen ihnen in Kommission oder auf andere Art zum Debit gegebenen Schriften, diese mögen reinwissenschaftlichen oder anderen Inhalts seyn, im Buchhändler- oder im Selbst-Verlage erschienen, im Inlande oder auswärts gedruckt seyn, mit alleiniger Ausnahme der in einem einheimischen Selbst- oder Buchhändler-Verlage erschienenen Schriften, sich hiernach genau zu achten.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Dezember 1812.)

In Ansehung solcher Schriften reinwissenschaftlichen Inhalts, verstehet es sich jedoch von selbst, daß die Censur derselben sich nicht über Grundsätze und Gegenstände der Wissenschaft selbst, verbreiten darf, sondern lediglich darauf sich beschränken muß, ob das Werk Grundsätze und Aeußerungen enthält, welche denen der hiesigen Censurgesetze und den Rücksichten der höheren Staatspolitik entgegen sind.

Berlin, den 15ten Dezember 1812.

Hardenberg.

(No. 146.) Verordnung über die Kompensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 19ten Dezember 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in dem Edikt wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer vom 24sten May d. J. §. 2. und 6., und in der dazu gehörigen Instruktion §. 5. und 6. die Mittel angeordnet, durch welche der zweite und dritte Zahlungstermin berichtigt werden darf, und bestimmen zur Ausführung dessen, wie folget:

§. 1. Die Anrechnung von Naturalleistungen auf den zweiten und dritten Entrichtungstermin soll in der Ordnung statt finden, daß der Steuerpflichtige zuerst die Leistungen in Kompensation angeben kann, welche auf Befehl der vorgesetzten Behörden geschehen sind; sodann diejenigen, die von einheimischen und fremden Truppen durch Requisition und gegen Quittung entnommen, und endlich solche, die ohne Bescheinigung hinweggenommen worden sind. Nur in dieser Reihefolge darf der Steuerpflichtige die Kompensation seiner Leistungen anbringen.

§. 2. Erst, wenn durch Leistungen der vorbezeichneten Art die beiden letzten Termine der Vermögenssteuer nicht berichtiget sind, dürfen sie in Steuerscheinen nach §. 6. des Edikts vom 24sten May abgetragen werden.

§. 3. Es kann jedoch die Kompensation mit Naturalleistungen, so wie die Abtragung der Steuer durch Steuerscheine nur bis zum 15ten Februar 1813. nachgegeben werden.

Nach Verlauf dieses Zeitraumes wird der Rückstand in baarem Gelde beigetrieben.

§. 4. Entrichtet der Schuldner nach §. 8. des Edikts vom 24sten Mai die beiden letzten Termine der Vermögenssteuer baar oder an Gutserzeugnissen für seinen Gläubiger, so kommt diesem das ersparte halbe Prozent zu seinem Antheile zu Gute, wenn er sich den geleisteten Vorschuß auf die laufenden Zinsen in zwei Terminen am 24sten Dezember 1812. und am 24sten Juni 1813. abrechnen läßt. Willigt er aber nur in die Abrechnung auf Kapital oder rückständige Zinsen; so kommt das ersparte halbe Prozent dem Schuldner als Prämie für den geleisteten Vorschuß ganz zu statten.

§. 5. Nur Leistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Januar 1813. dürfen kompensirt werden. Spätere sind einer besondern Liquidation vorzubehalten.

§. 6. Getreide, Heu und Stroh wird nach dem Durchschnittspreise desjenigen Monats angerechnet, in welchem die Lieferung geleistet ist.

§. 7. Die Durchschnittspreise werden durch die Hauptmarktplätze einer jeden Provinz, für die ihnen zunächst gelegenen Orte, bestimmt. Für die Kur- und Neumark sind dies: die Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt; für Pommern: Stettin, Colberg und Danzig; für Schlesien: Grüneberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Jauer, Breslau, Neiße, Brieg, Glaz, Ratibor, Oppeln, Löwenberg; für Westpreußen: Elbing; für Ostpreußen und Litthauen: Königsberg und Memel.

§. 8. Die Regierungen sind gehalten, acht Tage nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung die Durchschnittspreise eines jeden Monats, vom 1sten März d. J. ab, nach den Mittelsätzen, für alle Getreidearten und für Stroh und Heu in ihren Amtsblättern bekannt zu machen, auch damit monatlich fortzufahren.

§. 9. Bier und Branntwein wird gleichfalls nach dem Durchschnittsmarktpreise des Monats, in welchem die Ablieferung geschehen ist, berechnet. Die Stärke des Branntweins wird so vorausgesetzt, wie sie in jeder Provinz gebräuchlich ist, muß aber mindestens 36 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles betragen.

§. 10. Das Schlachtvieh wird nach einer kurz vor oder bei der Ablieferung durch Sachverständige statt gefundenen Taxe, die aber jedesmal nachgewiesen werden muß, angerechnet. Hat sie nicht statt finden können, oder ist sie nicht gültig nachzuweisen; so wird das Pfund Fleisch zu zwei Groschen angenommen, und der Fleischgehalt des Viehes, nach Durchschnittssätzen, die den Viehracen der Provinz angemessen seyn müssen, von den Regierungen bestimmt, und ebenfalls mit den Getreide- und Fouragepreisen, nach §. 8. publizirt, dabei aber, wegen des mehrern oder mindern Gewichts, darauf Rücksicht genommen, ob das abgelieferte Vieh fett, halbfett oder mager gewesen ist.

§. 11. Die abgelieferten Pferde werden durch Sachverständige abgeschätzt, und nach dem Schätzungswerthe angerechnet.

§. 12. Die durch das französische Militair weggenommenen, oder bei dem Vorspann über die Landesgrenzen mitgeführten und nicht wieder zurückgegebenen Pferde, sollen aus besonderer Rücksicht gegen die Provinzen, welche solche Verluste erlitten haben, ebenfalls angerechnet werden.

Die Preise werden durch die Regierungen auf Höhe von 20 bis 60 Thaler bestimmt, je nachdem der Werth der verlornen Pferde sich erweisen läßt, oder sie nach gewissen Distrikten, von so notorisch gleichförmiger Beschaffenheit sind, daß darnach eine distriktweise Regulirung der Preise statt finden kann.

§. 13.

§. 13. Eine Anrechnung soll auf ähnliche Weise für das mitgenommene Schlachtvieh, das Getreide, die Fourage und die Wagen statt finden. Die letzteren sollen nicht über 20 Thaler geschätzt werden. Die Schätzung von Schlachtvieh, Getreide, Fourage, geschieht nach den obigen Sätzen §. 7. bis 10.

Andere Verluste dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 14. Die Ausgleichung des Vorspanns wird einer jeden Provinz überlassen.

§. 15. Die Einquartierungskosten werden für den Mann und Tag, in den mit Kommandanten versehenen Etappenplätzen mit 4 guten Groschen außerdem mit 6 guten Groschen berechnet, wenn der Einquartirte die volle Beköstigung erhalten hat. Ist Brodt aus den Magazinen gegeben, so erfolgt die Anrechnung nur mit 3 und 4 Groschen. Ist Brodt und Fleisch aus den Magazinen gegeben, so erfolgt sie mit der Hälfte, oder mit 2 und 3 Groschen. Ist sogar Gemüse und Getränke aus den Magazinen gegeben, so wird für den Mann und Tag nur 1 Groschen gerechnet.

Subalternen = Offiziere werden zu 3 Mann,
Kapitains und Bataillonschefs = 6 =
Obersten . . . . = 8 =
Brigade = Generale . . = 12 = und
Divisions = Generale . . = 16 =

gerechnet, mit Ausschluß der gemeinen Soldaten, oder der diesen gleich zu rechnenden Domestiken, die sie bei sich führen.

In Berlin, Stettin, Glogau, Cüstrin, Elbing und Königsberg wird für die Obersten und Generale durchaus keine Beköstigung gerechnet. An andern Orten muß ein zureichender Beweis geführt werden, daß sie wirklich vollständig beköstiget sind.

§. 16. Sublevations = Beiträge, welche für Befreiung von Natural-Einquartierung an die Servis- oder Kommunalkassen gezahlt sind, dürfen mit ihrem vollen Betrage kompensirt werden.

§. 17. Futter = Rationen werden ohne Unterschied der Pferde bis zum ersten August mit 10 Groschen, von da ab, mit 8 Groschen berechnet.

§. 18. Für andere Leistungen, z. B. Leinewand, müssen jedesmal so schleunig wie möglich die Preise durch die General = Verpflegungskommission auf den Bericht der Regierungen festgesetzt werden.

§. 19. Ueber alle Leistungen muß der Beweis geführt werden:

a) durch Quittungen der Verpflegungsbehörden oder der Empfänger, deren Quittungen aber von den erstern legalisirt seyn müssen;
b) in Rücksicht der Einquartierung durch die Quartierbillets, oder die Quartierlisten;

c) wenn

c) wenn keine Billets oder Quittungen, z. B. wie über die weggenommenen Pferde zu erlangen sind, durch Bescheinigungen der Landräthe, Verpflegungskommissarien und Etappendirektoren, oder wenn diese davon nicht Wissenschaft hätten, durch jeden andern gerichtlichen, durch die Ortsgerichte aufzunehmenden Beweis.

Die Behörde, welche dergleichen Bescheinigungen giebt oder aufnimmt, wird verantwortlich für jede wissentliche Unrichtigkeit.

§. 20. Wenn der Steuerpflichtige sich solchergestalt mit den nöthigen Beweisen über die zur Kompensation kommenden Leistungen versehen hat, so meldet er sich damit bei den vorgesetzten Kreis- oder Stadtbehörden zur Liquidation. Diese sind gehalten, seine Forderungen möglichst genau, aber schleunig zu prüfen, und ihm ein Anerkenntniß zwiefach darüber auszufertigen.

Hierdurch muß er seine Kompensations-Ansprüche begründen und beide Exemplare des Anerkenntnisses der Kreis- oder Kommunal-Steuerkommission zum Abschreiben seiner Steuer hingeben. Das eine Exemplar bleibt als Belag bei der Steuerkommission, das andere dient ihm zur Quittung.

Da in der Vermögens- und Einkommenssteuer und in der darauf verstatteten Kompensation von Naturalleistungen, der Maasstab einer möglichst richtigen Ausgleichung liegt, so hegen Wir das Vertrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie jede durch die gegenwärtige Kriegszeit, auf welche die Verordnung vom 30sten November 1810. über die Aufhebung der Natural-Lieferungen nicht anwendbar ist, nothwendig werdende Leistung für vaterländische und fremde Truppen, als ein unvermeidliches Opfer willig tragen werden.

Gegeben Berlin, den 19ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 147.) Verordnung über die Erleichterung aller durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden. Vom 19ten Dezember 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, um den durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden alle Hülfe und Erleichterung zu gewähren, welche die Lage des Staats irgend gestattet, Folgendes:

§. 1. Es soll die Anrechnung von Naturalleistungen für den Zeitraum vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Januar 1813. auf alle drei Entrichtungs-Termine der Vermögens- und Einkommensteuer gestattet werden

a) in den Provinzen jenseits der Weichsel und Nogat, allen denjenigen, welche in diesem Zeitraume so viel geleistet haben, als ihre ganze Vermögens- und Einkommensteuer beträgt;

b) in den Provinzen diesseits der Weichsel und Nogat, allen denjenigen, deren Naturalleistungen das Doppelte ihrer ganzen Vermögens- und Einkommensteuer ausmachen.

Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der heute erlassenen Verordnung angelegt.

§. 2. In den Etappenplätzen, wo die Verpflegung der Truppen bisher aus Magazinen statt fand, oder wo diese noch mit gutem Erfolge eingerichtet werden kann, soll selbige so verbleiben, oder schleunig eingerichtet werden.

§. 3. In den an den Etappenstraßen gelegenen Orten aber, wo die Magazinverpflegung nicht einzuführen ist, sollen die Einwohner den Ersatz der vorgeschossenen Verpflegung monatlich durch Naturallieferung aus dem übrigen Theile der Provinzen, in denen sie belegen sind, nach der Zahl der gehabten Einquartierung und den reglementsmäßigen Rations- und Portionssätzen erhalten.

§. 4. Es soll ihnen außerdem noch, durch einen angemessenen Aufschlag von mindestens Zwölf Prozent an Brod, Fleisch und Gemüse, die Beschwerde des Vorschusses vergütet werden.

Die

Die General-Kommission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen, und sämmtliche Regierungen, haben schleunig diese Anordnung in Ausübung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 19ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

